

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 237/2004

Sitzung vom 8. September 2004

**1375. Anfrage (Nebenbeschäftigung
von Professorinnen und Professoren an der Universität Zürich)**

Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, und Kantonsrat Samuel Ramseyer, Niederglatt, haben am 14. Juni 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen der Anfrage KR-Nr. 4/2004 wurde die Problematik der Übernahme universitätsfremder Aufgaben durch Professor Dr. Felix Gutzwiller thematisiert. Von diesem Einzelfall abgesehen wirft die Nebenbeschäftigung von Professorinnen und Professoren der Universität grundsätzliche Fragen auf. Die Personalverordnung der Universität regelt die Bewilligungspflicht und die Abgabepflicht im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Spardrucks und des Umstandes, dass der Kanton an die Universität einen Staatsbeitrag von über 400 Mio. Franken jährlich leistet, ist insbesondere von öffentlichem Interesse, welche Einnahmen die Universität aus der Abgabepflicht der Professorinnen und Professoren zufließen.

Wir ersuchen daher den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Nebenbeschäftigungen für Professorinnen und Professoren hat die Universitätsleitung in den Jahren 2000 bis 2003 jedes Jahr bewilligt?
2. In wie vielen Fällen wurde in dem genannten Zeitraum eine Reduktion des Beschäftigungsgrades beziehungsweise die Abgabe eines angemessenen Teils der Nebeneinnahmen gemäss §49 Personalverordnung festgelegt?
3. Wie hoch waren die Einnahmen der Universität aus der in Frage 2 erwähnten Abgabepflicht, und in welchem Umfang wurden jeweils die Beschäftigungsgrade gesenkt?
4. In wie vielen Fällen hat die Universität eine Abgeltung für die Benutzung der universitären Infrastruktur gemäss § 50 Personalverordnung festgelegt, und wie hoch waren die entsprechenden Einnahmen?
5. Welche konkreten Massnahmen hat die Universitätsleitung im Fall von Professor Dr. Felix Gutzwiller ergriffen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Esther Guyer, Zürich, und Samuel Ramseyer, Nieder-
glatt, wird wie folgt beantwortet:

Vorab ist festzuhalten, dass die privatärztlichen Tätigkeiten an den
Universitätskliniken besonderen Bestimmungen unterliegen. Sie sind
nicht Nebentätigkeiten im Sinn von §§ 40 ff. der Personalverordnung der
Universität Zürich (LS 415.21) und werden im Folgenden nicht berück-
sichtigt. Nebenbeschäftigungen sind gemäss § 42 Personalverordnung
unter anderem zulässig, wenn dadurch weder die universitäre Aufgaben-
erfüllung noch die Interessen und Rechte der Universität beeinträchtigt
werden. Nebenbeschäftigungen dürfen im Jahresmittel einen Tag je
Kalenderwoche nicht überschreiten. Die Universitätsleitung kann
jedoch in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Bis zu einem hal-
ben Tag pro Kalenderwoche können Nebenbeschäftigungen bewilli-
gungsfrei ausgeübt werden. Eine Bewilligung ist erforderlich, wenn
mehr als ein halber Tag pro Kalenderwoche für die Nebenbeschäftigung
beansprucht werden soll, wenn die erwarteten Einnahmen mehr als
20 Prozent des universitären Bruttolohns betragen, wenn Infrastruktur
beansprucht wird oder vor Übernahme eines Verwaltungsratsmandats.
Die Nebenbeschäftigungen werden jährlich deklariert. Die Univer-
sitätsleitung lädt zu diesem Zweck alle Professorinnen und Professoren
ein, ihre Nebenbeschäftigungen aus dem Vorjahr, die zeitliche Bean-
spruchung, die erzielten Einnahmen sowie eine allfällige Infrastruktural-
benützung zu deklarieren.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Zeitraum von 2000 bis 2003 hat die Universitätsleitung ins-
gesamt 71 Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren
bewilligt:

Jahr	Nebenbeschäftigungen
2000	25
2001	18
2002	17
2003	11

2./3. Von 2000 bis 2003 wurde in insgesamt sieben Fällen das Anstel-
lungspensum von Professorinnen und Professoren herabgesetzt. Die
Pensen wurden in einem Fall um 60%, in zwei Fällen um je 50%, in
einem Fall um 25%, in zwei Fällen um je 20% und in einem Fall um 10%
herabgesetzt. Im gleichen Zeitraum wurden in 22 Fällen Abgaben fest-
gelegt, die zu Einnahmen von insgesamt Fr. 440367.50 führten.

4. Die Universitätsleitung ist bei nur geringer oder gelegentlicher Infrastrukturbenützung bestrebt, eine einfache, d.h. pauschale Abgabenregelung zu treffen. Bei 17 der erwähnten 22 Fälle ist der Anteil für die Infrastrukturbenützung in der Abgabe bereits enthalten. Wenn sich die Kosten für die Infrastrukturbenützung eindeutig errechnen lassen, was allerdings selten zutrifft, werden diese voll weiterverrechnet.

5. Die Universitätsleitung hat mit Prof. Dr. Felix Gutzwiller die Beschäftigungsproblematik erörtert. Dieser hat sich bereit erklärt, seine ausseruniversitären Verpflichtungen zu vermindern. Die neue Lösung wird der Präsidentin des Universitätsrates unterbreitet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi